



A-Post

5. Mai 2026

Gemeinderat Mörschwil
Schulstrasse 3
9402 Mörschwil

Geschäft Nr. 26-1017

Gemeinde Mörschwil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Aufhebung Überbauungsplan Lantschen, vom 1. Mai 1963**
- **Aufhebung Überbauungsplan Kurhaus-Oberwaid, vom 3. Februar 1967**
- **Aufhebung Überbauungsplan Dorf– Gallusbrunnen – Hub, vom 1. April 1969**
- **Aufhebung Überbauungsplan Parz. 110, vom 6. Juni 1985**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1. Im Zusammenhang mit der Revision der Ortsplanung hat die Gemeinde Mörschwil sämtliche Sondernutzungspläne überprüft. Die obengenannten Erlasse sollen vorgezogen zur Ortsplanungsrevision aufgehoben werden, da sie überholt und nicht mehr zweckmässig sind.

2. Die Gemeinde hat die Aufhebung der Sondernutzungspläne am 11. November 2025 erlassen. Vorgängig wurde ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Während der öffentlichen Auflage vom 24. November bis 23. Dezember 2025 gingen keine Einsprachen ein.



2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Überbauungspläne stammen aus den 60er und 80er Jahren und sind damit zwischen 40 und 60 Jahren alt. Eine Überprüfung dieser Erlasse ist angezeigt, da sich die gesetzlichen und planerischen Grundlagen zwischenzeitlich wesentlich geändert haben. Auf eine Vorprüfung wurde verzichtet. Zusammenfassend lässt sich folgendes festhalten:

3. a) Der Überbauungsplan Lantschen, vom 1. Mai 1963 und der Überbauungsplan Dorf-Gallusbrunnen – Hub, vom 1. April 1969 (inkl. Änderungen vom 29. Oktober 1982 und vom 17. August 1993), wurden ursprünglich erlassen, um Gebiete zu bebauen und deren Erschliessung sicherzustellen. Diesen Zweck haben die Überbauungspläne erfüllt. Weiters wird der Überbauungsplan Dorf-Gallusbrunnen-Hub in verschiedenen Bereichen von neueren Gestaltungs- und Überbauungsplänen überlagert.

3.b) Der Überbauungsplan Kurhaus-Oberwaid, vom 3. Februar 1967 wurde zur Erweiterung des Kurhauses erlassen. Der Perimeter umfasst ein Gebiet ausserhalb der Bauzone, es fehlt folglich die notwendige Grundnutzungszone für eine Überbauung.

3.c) Mit dem Überbauungsplan Parz. 110, vom 6. Juni 1985, wurde eine Waldabstandslinie von 16 m zum Wald festgelegt. Die Waldfläche hat sich zwischenzeitlich verändert und die an den Wald angrenzende Bebauung wurde realisiert. Es gelten die Waldabstandsbestimmungen nach Art. 91 PBG. Sofern Bauten und Anlagen nicht rechtmässig erstellt wurden, sind Bestand und Erneuerung sowie der Wiederaufbau nach den Artikeln 109 und 110 PBG nicht gewährleistet.

4. Im Planungsbericht sind die Gründe für die Aufhebung der Planerlasse dargelegt. Überwiegende Interessen, die einer Aufhebung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Aufhebung der Erlasse ist rechtmässig und steht nicht im Widerspruch zu übergeordneten Planungen.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6



der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen aufgehoben.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 750.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse Titelblätter
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Kantonsforstamt